

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 29. Januar

1890.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1882 die Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzblatt von 1884 Nr. 11 S. 25). Vom 1. Februar 1889.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Columbien.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach der Republik Columbien versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Tage beträgt, ohne Rücksicht auf das Gewicht, 3 Mk. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 8. Januar 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

#### 2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4<sup>o</sup>/oigen Staatsanleihe von 1880.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreis-kasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem

Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenbesizers Rudolf Boldt in Schloß Mrk. Friedland zum Standesbeamten für den Bezirk Schloß Mrk. Friedland, Kreis Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Stuewe in Mrk. Friedland zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Januar 1890.

Der Ober-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 30. Januar 1890.

4) Nach den §§ 9 und 10 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 sind die qu. Besitzer — und die anderen dort angeführten Personen — verpflichtet, von dem Ausbruche der Roghkrankheit unter ihrem Pferdebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch der Roghkrankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde, — d. h. der Ortspolizeibehörde — Anzeige zu machen.

Trotzdem nun der § 63 a. a. D. demjenigen, welcher die vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallenden Thiere versagt, und der § 65 zu 2 a. a. D. gegen die Verletzung der Anzeigepflicht eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche, der § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches vom 26. Februar 1876 gegen die wissentliche Verletzung der Anzeigepflicht sogar Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr androht, wird nach wie vor die Anzeigepflicht vielfach verlegt.

Da ich glaube annehmen zu dürfen, daß diese Verletzung der Anzeigepflicht zum Theil ihren Grund in der mangelnden Kenntniß der äußerlich erkennbaren Kennzeichen der Roghkrankheit hat, so bringe ich die letzteren hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Die Roghkrankheit ist nur dem Pferdegeschlecht eigenthümlich, entsteht stets durch Ansteckung, ist als unheilbar anzusehen und tritt unter verschiedenen Formen auf, nach denen auch die Krankheitszeichen und deren Aufeinanderfolge verschieden sind.

Man unterscheidet vorzugsweise 2 Hauptformen, den sogenannten Nasenrog, einfach mit dem Namen „Rogh“ bezeichnet, und den Hauptrog unter der Benennung „Wurm“ bekannt. Die Kennzeichen dieser beiden Hauptformen, denen sich die der anderen Form leicht einfügen, sind folgende:

#### A. Kennzeichen des Nasenroges.

1. Der Nasenausfluß ist meistens von grünlich-gelber, hin und wieder aber auch von weißlich-grauer Farbe, anfänglich mehr wässrig und weniger von schleimiger Beschaffenheit, wobei hin und wieder einzelne klare grünliche Tropfen an den Nasenrändern sichtbar werden und abtröpfeln.

Später wird der Ausfluß mehr zähe und dick, oft auch klümpereich und von ungleicher Konsistenz, setzt sich als klebrige Masse an den Nasenrändern fest und bildet dort trockene Krusten, welche sich mit einiger Mühe ablösen lassen. Der Ausfluß erscheint in der Regel einseitig, jedoch kann derselbe auch an beiden Seiten vorkommen.

2. Die Drüsenknoten im Kehlgange von der Größe einer grauen Erbse bis zu der eines Hühnerreies und darüber. Dieselben kommen in der Regel ebenfalls einseitig und zwar auf der Seite des Nasenausflusses vor, sind meistens von harter knotiger Beschaffenheit

und ungleicher hödriger Oberfläche, oft festhängend, oft aber auch lose und verschiebbar. Bei vorgenommenen scharfen Einreibungen verdickt sich die Haut über den Knoten, die letzteren verschwinden scheinbar, sind schwerer zu fühlen und entziehen sich der Untersuchung. In solchem Falle muß die Zunge vorsichtig aus dem Maule herausgezogen werden, wodurch die Knoten wieder fühlbar und die Untersuchung derselben wesentlich erleichtert und sicherer wird.

#### 3. Veränderungen auf der Nasenschleimwand (Roghknötchen und Geschwüre).

Anfangs findet sich nur ungleichmäßige Färbung und geringe Schwellung der Schleimhaut, wobei sich letztere mehr sammetartig anfühlt.

Später erscheinen kleine gelbliche Punkte und Flecke, auf denen sich die Schleimhaut etwas abhebt und kleine Knötchen darstellt, welche sich härzlich anfühlen und stets heller sind als ihre nächste Umgebung, wodurch sie leicht sichtbar werden. Aus diesen Knötchen bilden sich in kürzester Zeit, oft schon nach 12 Stunden, die eigentlichen Roghgeschwüre, welche anfänglich klein und flach erscheinen, sich aber bald vertiefen und runde Geschwüre mit rothen wulstigen, oft gerissenen Rändern und schmutzig grau-gelbem Grund darstellen, die fortwährend eine klebrige Feuchtigkeit absondern. Hin und wieder gehen einzelne Geschwüre in einander über und bilden größere Geschwürsflächen, welche sich stets durch ihre schmutzig grau-gelbliche und sehr ungleiche Oberfläche, die oft wie ausgenagt erscheint, auszeichnen.

Neben diesen Kennzeichen findet sich häufig ein eigenthümliches Nasengeräusch beim Ein- und Ausathmen, Schniefen vor, welches sehr charakteristisch ist und bei der Untersuchung volle Beobachtung verdient.

#### B. Kennzeichen des Hauptroges (Wurm).

1. Beulen unter der Haut. Man sieht isoliert stehende, meistens runde Beulen, welche sich an verschiedenen Körpertheilen zeigen, oft weit auseinander unter der Haut liegen, welche sich über diese Beulen verschieben läßt, doch können dieselben auch, besonders an ihrem Mittelpunkt, fest mit der Haut verbunden sein. Nach kurzer Zeit, oft schon nach 24 Stunden, erweichen sich diese Beulen, werden fluktuierend, brechen auf und entleeren eine zähe eitrig gelb-graue oder auch jauchige Masse, bilden alsdann offene Geschwüre mit aufgeworfenen wulstigen Rändern und schmutzigem Grunde, welche sich nur ausnahmsweise schließen, öfter aber mit Schorfen bedecken. Hin und wieder findet man mehrere solcher Beulen nebeneinander, so daß sie einen perlschnurartigen Strang bilden, besonders an der inneren Seite der hinteren Gliedmaßen, an einer Seite des Halses und an der Brust, doch können die perlschnurartigen Stränge auch an anderen Körpertheilen vorkommen. Meistens sind gleichzeitig die Lymphdrüsen an der Brust und in der Leistengegend bedeutend vergrößert, fühlen sich hart an und zeigen häufig eine knotige Beschaffenheit mit ungleicher hödriger Oberfläche.

2. Anschwellung des einen oder anderen Beines, vorzugsweise an einem Beine und besonders an den hinteren Gliedmaßen vorkommend, hin und wieder sind beide Hinterbeine, dann wieder ein Hinterbein und ein Vorderbein, selten alle 4 Gliedmaßen, angeschwollen. Hier finden sich alsdann auch vorzugsweise die Beulen und strangartigen Verdickungen vor.

Häufig ist der Schlauch mit angeschwollen. Mit der Zeit verdickt sich die Haut in hohem Maße, zeigt an verschiedenen Stellen knottige wulstige Erhöhungen, welche oft erst nach längerer Zeit ausbrechen und ebenfalls Geschwüre bilden.

Am Kopfe, besonders an den Lippen, Backen und Nasenrändern zeigen sich hin und wieder kleine erbsengroße Beulen, welche in der Haut sitzen, ausbrechen und ebenfalls kleine Hautgeschwüre mit wulstigen zackigen Rändern und schmutzigem Grunde bilden. Die Hautverdickungen an den Gliedmaßen und die Beulen in der Haut stellen eine besondere Form des Roges, den sogenannten Hautmurm, dar, welche jedoch viel seltener als die beiden Hauptformen beobachtet wird.

In den höherrn Slabien der Rogkrankheit treten oft auch Aufstrebungen der Gesichtsknochen und Ödematöse (teigige) Anschwellungen an verschiedenen Körpertheilen auf, letztere beobachtet man besonders unter dem Leibe und zwischen den Vorderbeinen an der Brust.

Zu diesen Kennzeichen, welche vorzugsweise der Rogkrankheit angehören, zeigen sich noch allgemeine krankhafte Zustände und Erscheinungen, als Abmagerung, schlechtes, glanzloses staubiges Haar, ein kurzer, matter Husten, Kurzsichtigkeit und Trüben der Augen, welche nicht übersehen werden dürfen.

Wenn nun schon einzelne der vorhin beschriebenen Krankheitszeichen ein Pferd verdächtig erscheinen lassen, so wird wesentlich dieser Verdacht durch das gleichzeitige Erscheinen zweier oder mehrerer Symptome gesteigert und durch das Hinzutreten der allgemeinen Krankheitserscheinungen noch bedeutend erhöht. Wenn beispielsweise einseitiger Nasenausfluß oder harte, einseitig feststehende Drüsenanschwellung im Kehlgange oder Beulen unter der Haut einzeln auftreten, so muß schon ein Pferd als verdächtig gelten.

Finden sich aber einzelne dieser Kennzeichen zusammen und gleichzeitig vor, so ist ein Pferd schon in hohem Grade rohverdächtig, während beim gleichzeitigen Auftreten der allgemeinen Krankheitszustände die Rogkrankheit als zweifellos vorhanden angenommen werden muß. Wenn wirkliche Roggeschwüre auf der Nasenschleimhaut oder auf der Haut sich zeigen, so ist das Pferd rokrank, auch wenn alle anderen Symptome fehlen sollten.

Die Rogkrankheit entsteht, wie schon gesagt, nur durch Ansteckung. Der Ansteckungsstoff, das Roggift, ist theils flüchtiger, mehr aber fixer Natur, von sehr großer Wirksamkeit, d. h. Ansteckungsfähigkeit, welche schon in den ersten unscheinbaren Anfängen der Rog-

krankheit beginnt und sich bei längerer Dauer immer mehr und mehr steigert. Das Roggift findet sich vorzugsweise im Nasenausfluß, in der Absonderung der Geschwüre, in der Lungen- und Hautausdünstung vor, ist sehr zähe, kann sich lange Zeit wirksam erhalten und ist schwer zu zerstören, haftet an den verschiedenen Gegenständen, welche mit den oben genannten Auswurfstoffen verunreinigt sind. Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier auf Thier oder durch Zwischenträger, deren es eine große Zahl giebt. Vorzugsweise sind es die Stallungen, in denen rokrankte Thiere gestanden haben, dann sämtliche Stallutensilien, Krippen, Raufen, Tränkeimer, das Putzzeug, ferner die Pferdegeschirre, Decken, Wagenbeischeln u., welche das Gift aufzunehmen und zu übertragen vermögen, weshalb bei jedem Auftreten der Rogkrankheit besonders diese Gegenstände einer gründlichen Reinigung (Desinfektion) unterworfen werden müssen. Ebenso ist die schnelle Tödtung der wirklich rokranken Thiere und die Absonderung der krankheitsverdächtigen Thiere, von den noch anscheinend gesunden Pferden, sowie eine unausgesetzte Beobachtung der Letzteren dringend geboten.

Die Zeit, in welcher nach der Aufnahme des Roggiftes die Rogkrankheit zum Ausbruch kommen kann, ist äußerst verschieden und hängt vorzugsweise von der Empfänglichkeit der angestechten Thiere, von der Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes und von dessen größerer oder geringerer Wirksamkeit ab. Die Krankheit kann indessen sehr lange unsichtbar bleiben, während sie schon vollkommen ausgebildet ist, und den Ansteckungsstoff überall hin verbreiten kann, wie dieses bei dem sogenannten Lungenroß, welche Form sich nur durch die angegebenen allgemeinen Krankheitserscheinungen vermuthen, oft aber garnicht erkennen läßt, immer der Fall ist.

Man kann aber annehmen, daß nach erfolgter Ansteckung die Krankheit in den ersten 8 Tagen fast niemals, in den ersten 14 Tagen höchst selten, in der Regel aber zwischen der vollendeten 3. Woche bis zur vollendeten 12. Woche zum Ausbruch kommt, doch kann der sichtliche Ausbruch weit später, selbst noch nach einem halben Jahre, erfolgen, welche Fälle jedoch verhältnißmäßig selten vorkommen.

Der Verlauf ist meistens ein langsamer (chronischer), hin und wieder tritt jedoch die Krankheit auch heftig (akut) auf, jedoch immer nur in seltenen Fällen.

Die Dauer der Seuche ist sehr verschieden, selten umfaßt dieselbe nur einige Wochen, meistens mehrere Monate und geht selbst über ein Jahr hinaus. Dadurch und durch deren oft unscheinbaren Anfang, welcher, wie schon erwähnt, lange Zeit dem geübtesten Auge verborgen bleiben kann, wird die Krankheit höchst gefährlich, da die Ansteckungsgefahr vom ersten Augenblick an besteht und sich mit der Zeit immer vergrößert, so daß ein rokrankes Pferd, bevor die Rogkrankheit bei demselben erkennbar wird, eine große Menge Thiere anstecken und unsäglichen Schaden herbeiführen kann. Deshalb muß von Seiten der Pferdebesitzer und der Thierärzte

die größte Aufmerksamkeit auf diese gefährlichste Pferde-  
seuche und deren Kennzeichen gerichtet sein.

Marienwerder, den 13. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

5) Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Komité für die Niederlegung der Schloß-  
freiheit zu Berlin mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember v. J. die Erlaubniß zu erteilen, im  
Jahre 1890 eine Geldlotterie zu dem bezeichneten Zwecke  
zu veranstalten und die Loose im gesammten Staats-  
gebiete zu vertreiben.

Die Lotterie wird bei 10,000 Gewinnen zum  
Gesamtbetrage von 27,4 Millionen Mark 200,000  
Loose zum Preise von je 200 Mk. enthalten, welche in  
fünf Klassen und je nachdem als volle Loose oder in  
Antheilen von Halben, Viertel- und Achtel-Loosen zum  
Verkaufe gelangen sollen.

Marienwerder, den 18. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

6) Die „Arienda“ Oesterreichisch-Französische Ele-  
mentar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien,  
hat in Folge ihrer Verschmelzung mit der k. k. privi-  
legirten Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix  
in Wien, welche alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten  
übernommen hat, ihren Geschäftsbetrieb aufgegeben.  
Die der „Arienda“ unter dem 29. September 1882  
ertheilte Konzession zum Betriebe der Transportver-  
sicherung in Preußen ist hiernach erloschen.

Marienwerder, den 18. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten hat dem königlichen  
Kreiswundarzt des Kreises König A. Moriz zu Czersk  
die kommissarische Verwaltung der erlebigen Kreis-  
wundarztstelle des Kreises Tuchel bis auf Weiteres mit-  
übertragen.

Marienwerder, den 21. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) In den Beschlüssen der Organe der katholischen  
Kirchengemeinden, betreffend den Erwerb und die Ver-  
äußerung zc. von Grundstücken, sind bisher die Größen  
der betreffenden Grundstücke oder der der Kaufpreis-  
berechnung zu Grunde gelegten Maßeinheit noch viel-  
fach nach den alten, nicht mehr gültigen Flächen-  
maßen bezeichnet worden.

Die katholischen Kirchenvorstände werden daher  
hierdurch aufgefordert, künftig in den bezüglichen Be-  
schlüssen die gesetzlich gültigen Flächenmaße (ha,  
a, qm) anzugeben, damit nicht durch die Rückgabe der  
betreffenden Unterlagen Verzögerungen eintreten.

Marienwerder, den 18. Januar 1890.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Frieda Göbe zu Forsthaus  
Tolaren, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß erteilt, im  
dießseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 16. Januar 1890.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) **Urkunde**  
betreffend die Gründung eines neuen Kirchspiels War-  
lubien, Kreises Schwetz, aus Trennstücken der Kirchspiele  
Neuenburg, Gruppe, Schwetz und Dsche.

Mit der im Einverständniß mit dem Evange-  
lischen Ober-Kirchenrath erteilten Genehmigung des  
Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medi-  
zinal-Angelegenheiten und nach Anhörung sämmtlicher  
Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden  
Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Ortschaften und Wohnplätze

I. aus dem jetzigen Kirchspiel Neuenburg:

1. Bankau mit Drogoslaw und Bankaermühle,
2. Wohnplatz Bankowken,
3. Wohnplätze Hammer, Bankau Försterei, Bankauer-  
mühle-Krug, Ribno (Gutsbezirk Hagen),
4. Bauerdorf Gr. Kommorst,
5. Rätzhendorf Gr. Kommorst,
6. Kl. Kommorst,
7. Gr. Blochoczyn mit Blondziewno, Heidemühl und  
Schrewin,
8. Kl. Blochoczyn mit Neudorf,
9. Sturzejewo,
10. Warlubien mit Kl. Warlubien,
11. Wohnplatz Zawabda (Gutsbezirk Milewo).

II. aus dem jetzigen Kirchspiel Gruppe:

1. Buschin,
2. Kommerau,
3. Krusch,
4. Rohlau mit Roggarten,
5. Dorf Gr. Sibsau,
6. Borwerk Gr. Sibsau mit Birkenrode,
7. Kölm. Sibsau.

III. aus dem jetzigen Kirchspiel Schwetz:

1. Fünfmorgen.

IV. aus dem jetzigen Kirchspiel Dsche:

1. Försterei Ellergrund (Gutsbezirk Bülowshöhe),  
werden hierdurch rüchichtlich ihrer evangelischen Ein-  
wohner aus ihren jetzigen Kirchspielsverbänden ausge-  
sparrt und zu einem neuen evangelischen Kirchspiel mit  
einander verbunden.

§ 2. Für das neu gebildete Kirchspiel wird ein  
Pfarrer mit allen gesetzlichen Pflichten und Rechten  
eines solchen mit dem Amtsitz in Warlubien angestellt.

§ 3. In Betreff derjenigen Abgaben und  
Leistungen, welche den Evangelischen der im § 1 bezeich-  
neten Ortschaften zc. etwa gegen eine katholische Kirche  
rechtlich obliegen, wird durch diese Urkunde nichts  
geändert.

§ 4. Sollte von dem neuen Kirchspiel künftig  
eine oder die andere Ortschaft auf ordnungsmäßigem

Wege wieder abgezweigt werden, so steht weder der Kirchengemeinde noch dem Pfarrer, noch den übrigen Kirchenbeamten ein Widerspruch oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 5. Gegenwärtige Urkunde tritt nach Ablauf von 8 Tagen nach erfolgter Publikation derselben im Amtsblatt der mitunterzeichneten Königlichen Regierung in Kraft.

Danzig, den 2. Januar 1890.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Grundschoittel.

Marienwerder, den 22. Januar 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### 11) Urkunde

über die Einsparung der Evangelischen der Ortschaft bzw. des Gutsbezirks Surawermühle in das Kirchspiel Grutschno.

Nach Anhörung der Interessenten wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Evangelischen der Ortschaft bzw. des Gutsbezirks Surawermühle, Kreises Schwetz, werden nach Maßgabe der in der Urkunde betreffend die Errichtung einer neuen Parochie Grutschno d. d. Königsberg, den 22. Februar 1886/Marienwerder, den 10. Mai 1886, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Stück 22 veröffentlichten Festsetzungen zu dem Kirchspiel Grutschno eingepfarrt.

Danzig, den 17. Januar 1890.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Grundschoittel.

Marienwerder, den 22. Januar 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### 12) Bekanntmachung.

Die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 900 Mark jährlich dotirte Kreisrathesstelle des Kreises Bilkallen mit dem Wohnsitz dortselbst ist durch den erfolgten Tod des zeitigen Verwalters derselben vacant geworden.

Qualifizierte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 6. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

### 13) Bekanntmachung.

Vom 1. Februar ab wird die Postagentur in Polnisch-Gelzin in ein Postamt umgewandelt.

Bromberg, den 25. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wehlack.

### Nachweisung

11) der bis Ende Dezember v. J. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.
Gr. Chelm, Schneidemühle (neu)		Bruch
Dyck, Ag., D. 33., Ab.	Arnsfelde Wpr.	Dyck <input type="checkbox"/> streichen
Karlsruhe, Ag., 33.	"	Dyck
Paulshof, Ww.	"	Dyck
Rudolphshof, Ww.	"	"
Wolfshof, Fo., 33.	"	"
Popielewo, D.	im Verzeichniß steht Kopielewo	
Die Postagentur Prust führt die zusätzliche Bezeichnung (Kr. Schwetz)		
Prust, D.	Gostoczyn	Prust (Kr. Tuchel <input type="checkbox"/> streichen
Bagnitz, D.	"	"
Pintowo, Fo.	"	"
Neu-Bras <input type="checkbox"/> G.	Neuguth	Eisenbrück
Lütz Bhf. <input type="checkbox"/>	nachtragen	Lütz
Motillamühle M.	Monkowsk	Prust Kr. Tuchel.

Bromberg, den 17. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wehlack.

### 15) Bekanntmachung.

Nachstehender Beschluß des Bundesrathes in der Sitzung vom 5. Dezember v. J. — § 544 der Protokolle — wird hierdurch zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Januar 1890 III. 18620 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Steuerfreiheit für den zur Herstellung von Lacken und Polituren verwendeten Branntwein, wenn die Lade und Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe, sondern zum Handel bestimmt sind, darf nur unter der Bedingung gewährt werden, daß dieselben mindestens zehn Prozent an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten.

Danzig, den 18. Januar 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

### 16) Bekanntmachung.

An Stelle des vom 16. November 1882 gültigen Tarifs für Gepäckträger tritt mit sofortiger Gültigkeit ein neuer Tarif, betitelt: „Verzeichniß der von den

Gepäckträgern zu beanspruchenden Gebührensätze“ in Kraft, welcher auf allen Bahnhöfen ausgehängt ist.  
Bromberg, den 23. Januar 1890.  
Königliche Eisenbahn-Direction.

von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 22. Februar d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.  
Kosenberg Wpr, den 22. Januar 1890.

Der Vorsitzende  
der 4. Prüfungs-Kommission für Hufschmiede.  
Krudow, Kreisthierarzt.

**17) Bekanntmachung.**

Zur Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe werden für das Jahr 1890 Termine auf den 9. April und 10. Dezember angefezt.

Meldungen zu diesen Prüfungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 427 — vorgeschriebenen Zeugnissen, sind spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pfennige werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch 3 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 vorgesehenen Fällen von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche diese Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 16. Januar 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission  
für Seedampfschiffsmaschinisten.

Schattauer,  
Regierungs- und Baurath.

**18) Bekanntmachung.**

Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Kosenberg am 22. März d. J. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung

**19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuches:

1. Adolf Groß, Hausirer, 42 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Czajla, Comitat Preßburg, Ungarn, wegen wiederholten schweren Diebstahls und Versuch des schweren Diebstahls (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Dezember 1883), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 12. November v. J.
2. Giuseppe Vallebeni, Erdarbeiter, geb. am 6. März 1859 zu Gualtieri, Kreis Guastalla, Provinz Reggio Emilia, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Raubes (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Dezember 1883), von der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm, vom 17. Dezember v. J.
3. Axel Alexander Björling, Neepschläger-Gehülfe, geboren am 6. März 1862 zu Gesle, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger, wegen Raubes (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1887), vom Chef der Polizei in Hamburg, vom 2. November v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Johann Miczad, Arbeiter (Drahtbinder), geboren am 1. Juli 1865 zu Reklusa, Komitat Trencsin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a./O., vom 9. Dezember v. J.
5. Marie Unger, unverehelicht, geb. am 17. Juli 1867 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Breslau, Schlesien, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 21. Dezember v. J.
6. Beppi (Josefine) Lapatsch (Lapaczka), unerehelichte Zigeunerin, circa 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Klogsdorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 7. Dezember v. J.
7. Die Zigeuner: a. Johanna Ferko, geb. Balasch, b. Franz Ferko, c. Matthias Ferko, d. Anna Ferko, a. 28, b. 14, c. 24, d. 20 Jahre alt, sämtlich geboren zu Czichowitz, Kreis Bielitz-Biala, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 12. Dezember v. J.

8. Niels Johannsen, Bäckergefelle, geboren am 28. Dezember 1859 zu Randers, Jütland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 26. Dezember v. J.
9. Friedrich Christian Herrmann, Bäckergefelle, geb. am 6. Dezember 1871 zu Aarhus, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 26. Dezember v. J.
10. Johann Junger, Kellner, geb. am 12. März 1873 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Stade, vom 6. November v. J.
11. Franz Kuzicka, Kesselschmied, geb. am 2. April 1846 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Führung falscher Legitimation und falscher Namensangabe, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 9. November v. J.
12. Josef Richli, Bäcker, geb. am 30. März 1870 zu Bütschwil, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Sonthofen, vom 13. November v. J.
13. Isidor Stengel, (Johann Bind), Holzschneider, geboren am 3. April 1856 zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, Führung falscher Legitimation und falscher Namensangabe, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Altötting, vom 4. Dezember v. J.
14. Leo Pult, Tischler, geb. am 10. April 1827 zu Leßlau, Bezirk Pilsen, ortsangehörig zu Koltyzan, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. Polizei-Direktion München, vom 9. Dezember v. J.
15. Jakob Roth, Hausknecht, geb. am 21. September 1874 zu Speicher, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig zu Ganterchwyl, Kanton St. Gallen, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und falscher Namensangabe, von der Königl. Polizei-Direktion München, vom 13. Dezember v. J.
16. Josef Konvalinka, Bäcker, 22 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Stadthof, vom 12. Dezember v. J.
17. Josef Zbarsky, Maurer, geb. am 17. März 1849 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Erding, vom 16. Dezember v. J.
18. Emanuel Riha, Schuhmacher, geb. im Dezember 1863 zu Elkowic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Semeslic, Bezirk Moldauthein, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 21. Dezember v. J.
19. Karl Erdmann, Brauergeselle, geb. am 4. November 1850 zu Nürnberg, Bayern, ortsangehörig zu Gleisdorf, Bezirk Weiz, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 22. Dezember v. J.
20. Karl Moravec, Schreiner, geb. am 26. März 1869 zu Grünberg, Gemeinde Kloster, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, falscher Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bogen, vom 23. Dezember v. J.
21. Mathias Lichy, Metzger, 28 Jahre alt, geboren zu Gainsfarren, Niederösterreich, ortsangehörig zu Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 30. Dezember v. J.
22. Adolf Rousseau, Arbeiter, geb. am 1. Mai 1860 zu Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Chef der Polizei zu Hamburg, vom 19. Dezember v. J.
23. Julius Albert, ohne Stand, 41 Jahre alt, aus Termil, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 24. Dezember v. J.
24. Marie Hippolit Boelfel, ohne Stand, 35 Jahre alt, aus Foucherol, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 24. Dezember v. J.
25. Emil Pretot, ohne Stand, 18 Jahre alt, aus St. Barthelmi, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 24. Dezember v. J.
26. Arthur Tournier, ohne Stand, 19 Jahre alt, aus Fraisse, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 24. Dezember v. J.
27. Jakob Hirsch, Marmorschleifer, geb. am 3. Oktober 1827 zu Reimelingen, Elsass-Lothringen, ortsangehörig zu Paris, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 19. Dezember v. J.
28. Susanna Kolbach, Dienstmagd, geboren am 29. September 1868 zu Fischbach, Luxemburg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 27. Dezember v. J.

Der im Central-Blatt für 1886 Seite 196 Ziffer 12 aufgeführte August Salisco heißt mit richtigem Namen Gustav Kaiser-Redolsky.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Druck von H. Ranter's Hofbuchdruckerei.

